

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1064/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 15.10.2025 online unter dem Titel „Das steht in Blocks geheimem Tagebuch“ über die Steakhaus-Erbin Christina Block, welche aktuell vor Gericht steht, weil sie die Entführung ihrer eigenen Kinder aus der Obhut des Vaters beauftragt haben soll.

Das Tagebuch, welches sich auf Blocks beschlagnahmten Handy befinde, „dokumentiere den verzweifelten Kampf um ihre Kinder“. Es seien „Worte einer Frau, die im Kriegszustand ist und die das Vertrauen in den Rechtsstaat verloren zu haben scheint“. Nach Informationen der Redaktion soll Block dem Handytagebuch ihre intimsten Gefühle anvertraut haben. Dabei gehe es viel um Privates innerhalb der Familie Block, auch um den Krebstod ihrer Mutter. Vor allem beschäftige sich das Tagebuch jedoch mit dem Kampf um ihre Kinder – „ein Dokument voller Wut und Verzweiflung. Block schreibt, sie sei stark, weil sie im Recht sei. Egal, wie das Gericht entscheide, sie spiele nicht mehr mit, sie werde sich ihr eigenes Gericht suchen, sie werde gewinnen!“

Beim Lesen gewinne der Leser unwillkürlich den Eindruck, als habe Christina Block vor, das Recht selbst in die Hand zu nehmen, schreibt die Redaktion. Immer wieder wähle sie kriegerische Ausdrücke, wolle die Justizminister von Dänemark und Deutschland einschalten und glaube, ihre Kinder seien in großer Gefahr.

Noch unklar sei, ob das Handy als Beweismittel vor Gericht zugelassen werde. Denn das Telefon sei bislang nur durch die Polizei sichergestellt. Die erforderliche richterliche Beschlagnahme könne aber noch nachträglich angeordnet werden.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 4, 8, 11 und 13 des Pressekodex als verletzt an.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer bittet zu prüfen, ob es presseethisch korrekt ist, aus dem geheimen und intimen Tagebuch von Christina Block zu berichten. Noch sei unklar, ob ihr Handy vor dem Landgericht als Beweismittel zugelassen werde. Denn das Telefon gelte bislang nur als durch die Polizei sichergestellt. Es fehle noch eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme. Dementsprechend sei in der öffentlichen Hauptverhandlung nicht aus dem Tagebuch von Christina Block vorgelesen, sondern (nur) von einem geheimen und intimen Tagebuch in einem sichergestellten Handy berichtet worden.

Ein Tagebuch sei ein persönliches Aufzeichnungsbuch für Gedanken, Gefühle und Erlebnisse. Man dürfe nicht in fremden Tagebüchern lesen, da dies einen Eingriff in die Privatsphäre darstelle [...].

Der Beschwerdeführer möchte wissen, ob es presseethisch korrekt sei, aus einem polizeilich sichergestellten Tagebuch auf einem Handy zu berichten.

III. Für die Beschwerdegegnerin führt ein Justiziar des Konzerns aus, die Berichterstattung sei presseethisch nicht zu beanstanden.

Zu Ziffer 8 des Pressekodex erklärt er zusammengefasst, ein Verstoß liege nicht vor. Die Darstellung betreffe ein laufendes Strafverfahren von erheblichem öffentlichen Interesse, über das die Presse berichten dürfe und müsse. Die in dem Beitrag erwähnten Tagebuchinhalte seien nicht als Veröffentlichung privater Aufzeichnungen zu verstehen, sondern als journalistische Einordnung eines Beweismittels, das nach ihren Informationen Bestandteil der Ermittlungs- und Gerichtsakten sei. Der Stellungnehmende betont, man habe keine vollständigen oder wörtlichen Einträge veröffentlicht, sondern lediglich für das Verständnis des Verfahrens relevante Aspekte paraphrasiert. Eine Ausbreitung rein privater oder intimer Details ohne Sachbezug sei nicht erfolgt. Die Darstellung wahre vielmehr die notwendige Distanz und vermeide eine über den verfahrensbezogenen Kontext hinausgehende Bloßstellung. Der Hinweis des Beschwerdeführers, die Informationen seien vor einer richterlichen Beschlagnahmeanordnung veröffentlicht worden, greife nicht durch, da die Redaktion dies nicht behauptet habe und der Verfahrensstand zutreffend als offen dargestellt worden sei. Auch das Gericht habe entsprechende Passagen in die Hauptverhandlung eingeführt. Presseethische Gründe gegen die Berichterstattung seien nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 11 betonte die Beschwerdegegnerin, auch eine unzulässige Sensationsberichterstattung liege nicht vor. Der Beitrag sei sachlich gehalten, diene der Einordnung des Prozessgeschehens und vermeide unangemessene Emotionalisierung oder Skandalisierung. Die Darstellung verfolge keinen Selbstzweck und konzentriere sich auf die Bedeutung eines Beweismittels für das Strafverfahren. Eine reißerische oder voyeuristische Darstellung sei nicht gegeben.

Die Beschwerde sei daher aus Sicht der Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex verneint der Pressekodex. Hierfür ist ausschlaggebend, dass die im Beitrag gegebenen Informationen aus dem Tagebuch zusammengefasst wurden und die hier gegebenen Informationen im Zusammenhang mit dem im Beitrag dargestellten Prozess stehen.

Auch eine unzulässige Sensationsberichterstattung im Sinne von Ziffer 11 des Kodex kann der Ausschuss nicht erkennen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>